

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le 1^{er} septembre 2021.

Art. 4. Le ministre qui a les Affaires étrangères dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 septembre 2021.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre des Affaires étrangères,
S. WILMES

Art. 3. Dit besluit treedt in werking op 1 september 2021.

Art. 4. De minister bevoegd voor Buitenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 19 september 2021.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Buitenlandse Zaken,
S. WILMES

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/33019]

5 MAI 2019. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne certaines catégories de travailleurs. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 5 mai 2019 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne certaines catégories de travailleurs (*Moniteur belge* du 22 août 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/33019]

5 MEI 2019. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen wat bepaalde categorieën van werknemers betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 5 mei 2019 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen wat bepaalde categorieën van werknemers betreft (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2021/33019]

5. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf bestimmte Arbeitnehmerkategorien — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf bestimmte Arbeitnehmerkategorien.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

5. MAI 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Bezug auf bestimmte Arbeitnehmerkategorien

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung:

1. der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung,

2. der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten,

3. der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer.

KAPITEL 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Art. 3 - Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. November 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 15 wird aufgehoben.

2. Paragraph 1 wird durch die Nummern 21 bis 26 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"21. Flughafentransitvisum: das Visum, das aufgrund des Visakodex für eine Durchreise durch die internationale Transitzone der auf dem Staatsgebiet gelegenen Flughäfen erforderlich ist und gemäß dem erwähnten Kodex ausgestellt wird,

22. Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt: das Visum, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der

Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, für eine Durchreise oder einen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet von höchstens neunzig Tagen erforderlich ist und gemäß dem Visakodex ausgestellt wird,

23. Visum für einen langfristigen Aufenthalt: das Visum, das gemäß Artikel 18 des Schengener Übereinkommens für einen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet von mehr als neunzig Tagen erforderlich ist und mit dem sein Inhaber nachweisen kann, dass es ihm gemäß den anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gestattet oder erlaubt ist, sich mehr als neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet aufzuhalten,

24. Visakodex: die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex),

25. Schengener Grenzkodex: die Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex),

26. Schengener Übereinkommen: das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen."

Art. 4 - Artikel 1/1 § 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 10 wird wie folgt ersetzt:

"10. Artikel 61/26,"

2. Paragraph 2 wird durch eine Nr. 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12. Artikel 61/29-4."

Art. 5 - Artikel 1/2 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2016, wird durch die Nummern 10, 11 und 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"10. Artikel 61/26,

11. Artikel 61/29-4,

12. Artikel 10*bis* § 4."

Art. 6 - In Titel I Kapitel 2 desselben Gesetzes wird ein Artikel 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 2/1 - Es gibt verschiedene Arten von Visa, die insbesondere vom Zweck der geplanten Reise und von der geplanten Aufenthaltsdauer abhängen.

Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt und Flughafentransitvisa werden gemäß dem Visakodex ausgestellt.

Visa für einen langfristigen Aufenthalt werden ausgestellt, wenn die Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung, die für einen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet von mehr als neunzig Tagen erforderlich ist, gemäß den anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erteilt worden ist.

Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Regeln mit Bezug auf die Ausstellung von Visa, einschließlich der Regeln mit Bezug auf deren Aufhebung und Nichtigerklärung, genauer bestimmen."

Art. 7 - In Titel I Kapitel 2 desselben Gesetzes wird ein Artikel 8*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8*ter* - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels gelten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bezug auf das Überschreiten der Außengrenzen und kurzfristige Aufenthalte, insbesondere des Schengener Grenzkodex, des Visakodex und des Schengener Übereinkommens."

Art. 8 - In Artikel 10*bis* § 4 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden die Wörter "Artikel 61/27" durch die Wörter "Artikel 61/27-4" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel 61/25-1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018, werden die Wörter "mit Ausnahme der in Titel II Kapitel 8 erwähnten Drittstaatsangehörigen" durch die Wörter "mit Ausnahme der Drittstaatsangehörigen, die den Bestimmungen der Kapitel 8 und 8*bis* unterliegen" ersetzt.

Art. 10 - Artikel 61/25-5 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 1 werden die Wörter "Artikel 3 Nr. 5 bis 10" durch die Wörter "Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10" ersetzt.

2. Paragraph 1 wird durch eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. er die in Artikel 61/25-2 § 1 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt."

Art. 11 - In Titel II Kapitel 8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, wird ein Abschnitt 1, der die Artikel 61/26 und 61/27 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen".

Art. 12 - In Abschnitt 1, eingefügt durch Artikel 11, wird Artikel 61/26, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, wie folgt ersetzt:

"Art. 61/26 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die im Königreich bei der zuständigen Behörde eine Arbeitserlaubnis oder die Erneuerung dieser Erlaubnis beantragen, um eine hochqualifizierte Beschäftigung ausüben zu können.

Die Einreichung eines solchen Antrags gilt als Aufenthaltsantrag.

§ 2 - Sie gelten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen:

1. des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

2. des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer.“

Art. 13 - Im selben Abschnitt 1 wird Artikel 61/27 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, wie folgt ersetzt:

“Art. 61/27 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. “zuständiger Behörde”: die Regional- oder Gemeinschaftsbehörde, die gemäß den Dekreten, Ordonnanzen und Erlassen der Regionen beziehungsweise Gemeinschaften in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständig ist,

2. “Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018”: das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

3. “Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018”: das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018,

4. “Blauer Karte EU”: den Aufenthaltstitel wie in Artikel 6 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 bestimmt.“

Art. 14 - In Titel II Kapitel 8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, wird ein Abschnitt 2, der die Artikel 61/27-1 und 61/27-2 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Abschnitt 2 - Bestimmungen in Bezug auf das gemeinsame Verfahren in Sachen Beschäftigung hochqualifizierter Arbeitnehmer“.

Art. 15 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 14, wird ein Artikel 61/27-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 61/27-1 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter befindet über den in Artikel 61/26 erwähnten Aufenthaltsantrag.

Unbeschadet der Möglichkeit für den Minister oder seinen Beauftragten, zusätzliche Informationen oder Dokumente gemäß Artikel 25 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zu verlangen, stützt sich der Minister oder sein Beauftragter insbesondere auf folgende Dokumente und Informationen, um über den Antrag zu befinden:

1. einen gültigen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein,

2. außer bei Erneuerung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/26 ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet,

3. außer bei Erneuerung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/26 den Nachweis über die Zahlung der Gebühr, so wie durch Artikel 1/1 gefordert,

4. außer bei Erneuerung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/26 einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, gegebenenfalls mit legalisierter Übersetzung, der/das vom Herkunftsland oder dem Land, in dem der Antragsteller zuletzt gewohnt hat, ausgestellt ist, nicht älter als sechs Monate ist und bescheinigt, dass der Antragsteller nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist,

5. den Nachweis über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien für den Antragsteller und seine Familienmitglieder.

Ist es nicht möglich, die in Absatz 2 Nr. 2 und 4 erwähnten Dokumente vorzulegen, und wird dies ordnungsgemäß begründet, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Drittstaatsangehörigen unter Berücksichtigung der Umstände den Aufenthalt in Belgien dennoch erlauben.

§ 2 - Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen gemäß Titel I Kapitel 2 oder für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen gemäß Titel I Kapitel 3 gestattet oder erlaubt ist, können eine in Artikel 61/26 erwähnte Arbeitserlaubnis beantragen.

Unbeschadet der Möglichkeit, zusätzliche Informationen oder Dokumente zu verlangen, werden die in § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 5 erwähnten Dokumente und Informationen dem Antrag beigefügt.

§ 3 - Drittstaatsangehörige, die als Inhaber einer Blauen Karte EU seit achtzehn Monaten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, können gemäß § 1 und auf Vorlage ihrer gültigen Blauen Karte EU eine in Artikel 61/26 erwähnte Arbeitserlaubnis beantragen.

Die in Absatz 1 erwähnten Drittstaatsangehörigen können ihren Antrag auch gemäß § 2 und auf Vorlage ihrer gültigen Blauen Karte EU einreichen, sofern sie dies möglichst schnell und spätestens einen Monat nach ihrer Einreise ins Königreich tun.

§ 4 - Wird einem Drittstaatsangehörigen die Erlaubnis erteilt, sich in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, setzt der Minister oder sein Beauftragter die zuständige Behörde gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 per Brief, per Fax oder per E-Mail davon in Kenntnis.

Wird einem Drittstaatsangehörigen in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels der Aufenthalt erlaubt, ist die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 nur dann gültig, wenn die zuständige Behörde einen definitiven Beschluss fasst, durch den dem Drittstaatsangehörigen die Erlaubnis erteilt wird, auf dem Staatsgebiet des Königreichs zu arbeiten.

§ 5 - Wird einem Drittstaatsangehörigen in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts der Aufenthalt erlaubt und erteilt ihm die zuständige Behörde die Arbeitserlaubnis, notifiziert ihm der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss zur Erteilung der Blauen Karte EU.

Dieser Beschluss wird in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts gefasst, mit dem gleichzeitig Aufenthalt und Arbeit erlaubt werden.

Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Arbeitgeber davon in Kenntnis.

§ 6 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss zur Verweigerung oder zur Beendigung des Aufenthalts fasst, setzt er die zuständige Behörde gemäß den Artikeln 26 Absatz 3 und 36 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 per Brief, per Fax oder per E-Mail davon in Kenntnis.

§ 7 - Drittstaatsangehörigen werden gemäß Artikel 36 §§ 1 und 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 sämtliche vom Minister oder von seinem Beauftragten gefassten Beschlüsse in Bezug auf Anträge auf der Grundlage von Artikel 61/26 notifiziert. Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Arbeitgeber des Drittstaatsangehörigen davon in Kenntnis.

Sämtliche Beschlüsse, durch die der Erlaubnis in Bezug auf einen Antrag auf der Grundlage von Artikel 61/26 ein Ende gesetzt wird, werden dem Drittstaatsangehörigen notifiziert.

Der Minister oder sein Beauftragter notifiziert Drittstaatsangehörigen und deren Arbeitgebern alle Beschlüsse der zuständigen Behörde, durch die der Arbeitserlaubnis ein Ende gesetzt wird. Der Minister oder sein Beauftragter setzt die zuständige Behörde von dieser Notifizierung in Kenntnis."

Art. 16 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 61/27-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/27-2 - Der auf der Grundlage von Artikel 61/26 eingereichte Erneuerungsantrag, der den von der zuständigen Behörde bestimmten Bedingungen genügt, wird gemäß Artikel 21 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorherigen Erlaubnis eingereicht.

Wenn im Laufe eines solchen Erneuerungsverfahrens der Aufenthaltstitel abläuft, erhalten Drittstaatsangehörige in Erwartung des Beschlusses des Ministers oder seines Beauftragten beziehungsweise gegebenenfalls der zuständigen Behörde ein Dokument zur vorläufigen Deckung ihres Aufenthalts. Der König bestimmt, welches Aufenthaltstiteldokument dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird."

Art. 17 - In Titel II Kapitel 8 desselben Gesetzes wird ein Abschnitt 3, der die Artikel 61/27-3 bis 61/27-6 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 3 - Bestimmungen in Bezug auf die Erlaubnis, sich zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung auf dem Staatsgebiet aufzuhalten".

Art. 18 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Artikel 61/27-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/27-3 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die gemäß Artikel 61/26 eine Arbeitserlaubnis beantragen und sich zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung mehr als neunzig Tage im Königreich aufhalten möchten oder dürfen."

Art. 19 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/27-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/27-4 - § 1 - Einem in Artikel 61/27-3 erwähnten Drittstaatsangehörigen ist es erlaubt, ins Staatsgebiet des Königreichs einzureisen und sich dort zu Arbeitszwecken mehr als neunzig Tage aufzuhalten, oder seine Aufenthaltserlaubnis wird erneuert, wenn:

1. er die in Artikel 61/27-1 §§ 1 bis 3 erwähnten Bedingungen, die auf ihn anwendbar sind, erfüllt,
2. er sich nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10 erwähnten Fälle befindet,

3. es dem Drittstaatsangehörigen, falls er sich bei der in Artikel 61/26 erwähnten Beantragung auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet, bereits gestattet oder erlaubt ist, sich für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen gemäß Titel I Kapitel 2 oder für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen gemäß Titel I Kapitel 3 im Königreich aufzuhalten.

§ 2 - Gemäß Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 befindet der Minister oder sein Beauftragter über den Aufenthaltsantrag beziehungsweise die Erneuerung binnen neunzig Tagen nach der Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist darf in keinem Fall verlängert werden.

Befindet der Minister oder sein Beauftragter nicht binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist, wird dem Drittstaatsangehörigen die Aufenthaltserlaubnis erteilt.

§ 3 - Gemäß Artikel 25 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 und unbeschadet der in § 2 vorgesehenen Frist kann während der Prüfung des Antrags vom Drittstaatsangehörigen verlangt werden, binnen einer Frist von fünfzehn Tagen zusätzliche Informationen oder Dokumente vorzulegen.

Wenn diese zusätzlichen Informationen und Dokumente nicht binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist vorgelegt werden, wird die Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise ihre Erneuerung verweigert."

Art. 20 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/27-5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/27-5 - § 1 - Befindet sich ein in Artikel 61/26 erwähnter Drittstaatsangehöriger am Datum des Beschlusses, durch den ihm gleichzeitig der Aufenthalt und die Arbeit als hochqualifizierter Arbeitnehmer auf dem Staatsgebiet erlaubt werden, im Ausland, wird ihm gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 auf seinen Antrag hin ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt ausgestellt, damit er in das Staatsgebiet einreisen kann.

Der König kann die Modalitäten für die Ausstellung des Visums durch einen im Ministerrat beratenen Erlass genauer bestimmen.

§ 2 - Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt und die Arbeit als hochqualifizierte Arbeitnehmer erlaubt sind, werden gemäß Artikel 10 Absatz 3 und 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 ins Fremdenregister eingetragen. Ihnen wird eine Blaue Karte EU ausgestellt.

Der König bestimmt:

1. das Muster der Blauen Karte EU,

2. die Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU,

3. welches Aufenthaltstiteldokument den Drittstaatsangehörigen in Erwartung der Ausstellung der Blauen Karte EU ausgestellt wird.

§ 3 - Wird die Aufenthaltserlaubnis in Anwendung von Artikel 61/27-4 § 2 Absatz 1 erteilt und ist binnen einer Frist von neunzig Tagen ab der Notifizierung der Vollständigkeit/Zulässigkeit des Antrags kein Beschluss gefasst worden, der sich sowohl auf die Aufenthaltserlaubnis als auch auf die Arbeitserlaubnis bezieht, wird dem Drittstaatsangehörigen sowohl der Aufenthalt als auch die Arbeit als hochqualifizierter Arbeitnehmer erlaubt. Die Paragraphen 1 und 2 finden Anwendung.“

Art. 21 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/27-6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 61/27-6 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter setzt der Erlaubnis zum Aufenthalt als hochqualifizierter Arbeitnehmer ein Ende beziehungsweise lehnt es ab, diese zu erneuern, wenn der Drittstaatsangehörige die in Artikel 61/27-4 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Bedingungen nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt.

§ 2 - In den folgenden Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter der Erlaubnis zum Aufenthalt als hochqualifizierter Arbeitnehmer ein Ende setzen beziehungsweise es ablehnen, diese zu erneuern:

1. wenn der Drittstaatsangehörige nicht über genügende Existenzmittel für sich und seine Familienmitglieder verfügt, um zu vermeiden, dass die öffentlichen Behörden für sie aufkommen müssen. Bei der Beurteilung dieser Mittel werden die persönlichen Umstände des Ausländers sowie insbesondere Art und Regelmäßigkeit seines Einkommens und die Anzahl Familienmitglieder zu seinen Lasten berücksichtigt,

2. wenn der Drittstaatsangehörige seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als denen, für die ihm der Aufenthalt erlaubt worden ist.“

Art. 22 - In Titel II desselben Gesetzes wird ein Kapitel *8bis*, das die Artikel 61/28 bis 61/29-9 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Kapitel *8bis* - Saisonarbeiter.“

Art. 23 - In Kapitel *8bis*, eingefügt durch Artikel 22, wird ein Abschnitt 1, der die Artikel 61/28 und 61/28-1 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Abschnitt 1 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen“.

Art. 24 - In Abschnitt 1, eingefügt durch Artikel 23, wird Artikel 61/28, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, wie folgt ersetzt:

“Art. 61/28 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden und in das Königreich einreisen und sich dort aufhalten möchten, um als Saisonarbeiter zu arbeiten, sowie auf Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt ist, sich in dieser Eigenschaft im Königreich aufzuhalten und dort zu arbeiten.

§ 2 - Sie gelten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen:

1. des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

2. des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer.“

Art. 25 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 61/28-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 61/28-1 - Für die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. “zuständiger Behörde“: die Regional- oder Gemeinschaftsbehörde, die gemäß den Dekreten, Ordonnanzen und Erlassen der Regionen beziehungsweise Gemeinschaften in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständig ist,

2. “Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018“: das Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

3. “Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018“: das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer,

4. “Saisonarbeiter“: den in Artikel 12 Nr. 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnten Drittstaatsangehörigen,

5. “Erlaubnis für Saisonarbeiter“: den in Artikel 12 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 erwähnten Aufenthaltstitel.“

Art. 26 - In Kapitel *8bis*, eingefügt durch Artikel 22, wird ein Abschnitt 2, der die Artikel 61/29 bis 61/29-3 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Abschnitt 2 - Einreise ins Staatsgebiet und kurzfristiger Aufenthalt - Erforderliche Dokumente“.

Art. 27 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 26, wird Artikel 61/29 wie folgt ersetzt:

“Art. 61/29 - § 1 - Um als Saisonarbeiter für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen in das Staatsgebiet einreisen und sich dort aufhalten zu dürfen, muss ein Drittstaats-angehöriger unbeschadet der Bestimmungen von Titel I Kapitel 2 über folgende Dokumente verfügen:

1. einen gültigen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein, der die in Artikel 6 § 1 Buchstabe *a*) des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,

2. ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk, dass es zum Zweck der Saisonarbeit ausgestellt wurde, es sei denn, er ist aufgrund von Artikel 6 § 1 Buchstabe *b)* des Schengener Grenzkodexes von der Visumpflicht befreit,

3. die für die geplante Saisonarbeit erforderliche Arbeitserlaubnis.

§ 2 - Darüber hinaus muss der Drittstaatsangehörige für die geplante Dauer seines Aufenthalts über Folgendes verfügen:

1. eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien,

2. genügende Existenzmittel, damit die öffentlichen Behörden nicht für ihn aufkommen müssen. Hierbei wird insbesondere sein Einkommen während seines Aufenthalts als Saisonarbeitnehmer berücksichtigt,

3. genügende Unterkunftsmöglichkeiten, die den Anforderungen entsprechen, die als Hauptwohntort vermietete Wohnungen gemäß Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches erfüllen müssen.

§ 3 - Das Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zwecks Saisonarbeit wird gemäß dem Visakodex ausgestellt, erneuert oder verlängert.

Die für die geplante Saisonarbeit erforderliche Arbeitserlaubnis wird zur Unterstützung des Antrags auf Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung des Visums vorgelegt.

Unbeschadet der im Visakodex vorgesehenen Bedingungen wird das Visum nicht ausgestellt, erneuert oder verlängert, wenn:

1. der Betreffende die in § 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Dokumente nicht zur Unterstützung seines Antrags vorlegt,

2. der Betreffende die in § 2 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt,

3. die in Artikel 61/29-2 vorgesehene Höchstdauer erreicht ist.

§ 4 - Unbeschadet der anderen in Artikel 3 vorgesehenen Gründe können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden beziehungsweise der Minister oder sein Beauftragter einem Drittstaatsangehörigen, der sich für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufhalten möchte, die Einreise verweigern, wenn:

1. er die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt,

2. die in Artikel 61/29-2 vorgesehene Höchstaufenthaltsdauer erreicht ist.

Unbeschadet der anderen in Artikel 7 vorgesehenen Gründe kann der Minister oder sein Beauftragter einen Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen erlaubt ist, aus denselben Gründen wie in Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 5 - Gemäß Artikel 21 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 muss ein Drittstaatsangehöriger, dem der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet als Saisonarbeitnehmer für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen erlaubt ist und der seinen Aufenthalt in dieser Eigenschaft verlängern möchte, vor Ablauf seines Aufenthalts eine Erlaubnis dafür beantragen.

Plant ein Drittstaatsangehöriger, seinen Aufenthalt um eine Dauer zu verlängern, die die erlaubte Höchstdauer eines kurzfristigen Aufenthalts nicht überschreitet, wird ihm die Aufenthaltserlaubnis gemäß den vom König bestimmten Bedingungen und Modalitäten erteilt.

Plant ein Drittstaatsangehöriger, seinen Aufenthalt um eine Dauer zu verlängern, die die erlaubte Höchstdauer eines kurzfristigen Aufenthalts überschreitet, wird ihm die Aufenthaltserlaubnis gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3 erteilt.

§ 6 - Der König kann die Modalitäten für den Nachweis der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Bedingungen bestimmen."

Art. 28 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 61/29-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/29-1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Titel I Kapitel 2 müssen Drittstaatsangehörige, die als Saisonarbeitnehmer in das Staatsgebiet einreisen und sich dort länger als neunzig Tage aufhalten möchten, über folgende Dokumente verfügen:

1. einen gültigen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein, dessen Gültigkeitsdauer mindestens die Gültigkeitsdauer der von der zuständigen Behörde ausgestellten Arbeitserlaubnis für Saisonarbeit deckt und der die in Artikel 6 § 1 Buchstabe *a)* des Schengener Grenzkodex vorgesehenen Gültigkeitsbedingungen erfüllt,

2. ein gemäß Artikel 61/29-7 ausgestelltes Visum für einen langfristigen Aufenthalt.

Der König kann die Gültigkeit des Passes und des gleichwertigen Reisescheins an genauere oder zusätzliche Bedingungen knüpfen."

Art. 29 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 61/29-2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/29-2 - Die Dauer, für die sich ein Drittstaatsangehöriger als Saisonarbeitnehmer aufhalten darf, ist auf hundertfünfzig Tage pro Zeitraum von dreihundertfünfundsiebzig Tagen begrenzt, wobei für jeden Tag des Aufenthalts den dreihundertfünfundsiebzig vorangehenden Tagen Rechnung getragen wird.

Für die Anwendung von Absatz 1 gilt als Einreisedatum der erste Tag des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet und als Ausreisedatum der letzte Tag des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet. Für die Berechnung der Dauer des Aufenthalts wird der Gesamtheit der als Saisonarbeitnehmer erlaubten Aufenthaltszeiten, einschließlich der Aufenthaltszeit(en) im Rahmen eines kurzfristigen Aufenthalts, Rechnung getragen.

Der König kann genauer bestimmen, wie die Höchstdauer des Aufenthalts als Saisonarbeitnehmer berechnet wird. Er kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Modalitäten aufheben, ersetzen oder ergänzen, damit dem Unionsrecht entsprochen wird."

Art. 30 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 61/29-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/29-3 - Der König kann von den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels abweichen, um die Ausstellung des erforderlichen Visums für Drittstaatsangehörige zu erleichtern, die sich während der fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung bereits als Saisonarbeitnehmer auf dem Staatsgebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben und bei jedem ihrer Aufenthalte die für Saisonarbeitnehmer geltenden Bedingungen vollständig erfüllt haben. Er kann die Bedingungen für die Anwendung dieser Abweichungen genauer bestimmen."

Art. 31 - In Kapitel *8bis*, eingefügt durch Artikel 22, wird ein Abschnitt 3, der die Artikel 61/29-4 bis 61/29-9 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 3 - Erlaubnis für Saisonarbeiter“.

Art. 32 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 31, wird ein Unterabschnitt 1, der die Artikel 61/29-4 bis 61/29-7 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unterabschnitt 1 - Bestimmungen in Bezug auf das einheitliche Verfahren in Zusammenarbeit mit der in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zuständigen Behörde“.

Art. 33 - In Unterabschnitt 1, eingefügt durch Artikel 32, wird ein Artikel 61/29-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 61/29-4 - § 1 - Drittstaatsangehörige, die sich mehr als neunzig Tage als Saisonarbeiter auf dem Staatsgebiet aufhalten möchten, stellen ihren Antrag bei der zuständigen Behörde in der Form eines Antrags auf Arbeitserlaubnis.

Der Antrag auf Arbeitserlaubnis gilt als Antrag auf Aufenthaltserlaubnis.

§ 2 - Nur Drittstaatsangehörigen, die sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten befinden oder die sich in dem in Artikel 61/29 § 5 Absatz 3 erwähnten Fall befinden, ist es erlaubt, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund des vorliegenden Artikels einzureichen.

§ 3 - Folgende Dokumente werden dem Antrag beigelegt:

1. der Nachweis über die Zahlung der in Artikel 1/1 vorgesehenen Gebühr,
2. die Dokumente, anhand deren die in Artikel 61/29-8 § 1 erwähnten Bedingungen festgestellt werden können.

§ 4 - Gemäß Artikel 17 §§ 1, 2 und 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 fasst der Minister oder sein Beauftragter spätestens binnen neunzig Tagen nach der Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags einen Beschluss über die Aufenthaltserlaubnis.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird auf sechzig Tage verkürzt, wenn der Drittstaatsangehörige in den letzten fünf Jahren bereits mindestens einmal die Erlaubnis erhalten hat, sich als Saisonarbeiter auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, und bei jedem seiner Aufenthalte die Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und die Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung Entfernungen von Ausländern eingehalten hat.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist wird auf dreißig Tage verkürzt, wenn der Antrag von einem in Artikel 61/29 § 5 Absatz 3 erwähnten Drittstaatsangehörigen eingereicht wird.

§ 5 - Während der Prüfung des Antrags wird kontrolliert, ob der Betreffende die Bedingungen für die Gewährung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bewertung des Risikos der illegalen Einwanderung oder des Risikos für die Sicherheit der Mitgliedstaaten, das vom Betreffenden ausgeht, und seiner Absicht, das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs seines Aufenthalts zu verlassen.

§ 6 - Der Minister oder sein Beauftragter kann spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der in § 4 erwähnten Bearbeitungsfrist vom Drittstaatsangehörigen oder von seinem Arbeitgeber verlangen, binnen einer Frist von zehn Tagen zusätzliche Dokumente oder Informationen vorzulegen. Die Drittstaatsangehörigen oder ihre Arbeitgeber werden davon in Kenntnis gesetzt, welche Dokumente oder Informationen sie vorlegen müssen.

§ 7 - Läuft die Dauer, für die den in Artikel 61/29 § 5 Absatz 3 erwähnten Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt als Saisonarbeiter erlaubt ist, während der Prüfung des Antrags ab, wird ihnen ein Dokument ausgestellt, das ihren Aufenthalt vorläufig deckt, bis darüber befunden wird. Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Ausstellung des Aufenthaltsdokuments.

§ 8 - Wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, sich mehr als neunzig Tage als Saisonarbeiter auf dem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, werden ihm die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts notifiziert.“

Art. 34 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/29-5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 61/29-5 - § 1 - Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt als Saisonarbeiter in Anwendung von Artikel 61/29-4 für mehr als neunzig Tage erlaubt ist und die ihren Aufenthalt in dieser Eigenschaft verlängern möchten, reichen gemäß Artikel 21 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 spätestens einen Monat vor Ablauf ihres Aufenthalts bei der zuständigen Behörde einen Antrag in der Form eines Antrags auf Arbeitserlaubnis ein.

§ 2 - Die Dokumente, anhand deren die in Artikel 61/29-8 § 1 erwähnten Bedingungen festgestellt werden können, werden dem Antrag beigelegt.

§ 3 - Gemäß Artikel 17 §§ 3 und 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 wird spätestens binnen einer nicht verlängerbaren Frist von dreißig Tagen nach der Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags beschlossen, ob die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird oder nicht.

§ 4 - Während der Prüfung des Antrags wird kontrolliert, ob der Betreffende die Bedingungen für die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Bewertung des Risikos der illegalen Einwanderung oder des Risikos für die Sicherheit der Mitgliedstaaten, das vom Betreffenden ausgeht, und seiner Absicht, das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs seines Aufenthalts zu verlassen.

§ 5 - Der Minister oder sein Beauftragter kann spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der in § 4 erwähnten Bearbeitungsfrist vom Drittstaatsangehörigen oder von seinem Arbeitgeber verlangen, binnen einer Frist von zehn Tagen zusätzliche Dokumente oder Informationen vorzulegen. Die Drittstaatsangehörigen oder ihre Arbeitgeber werden davon in Kenntnis gesetzt, welche Dokumente oder Informationen sie vorlegen müssen.

§ 6 - Läuft die Dauer, für die dem Betreffenden der Aufenthalt als Saisonarbeiter erlaubt ist, während der Prüfung des Antrags ab, wird ihm ein Dokument ausgestellt, das seinen Aufenthalt vorläufig deckt, bis darüber befunden wird. Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Ausstellung des Aufenthaltsdokuments.

§ 7 - Wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, seinen Aufenthalt als Saisonarbeiter zu verlängern, werden ihm die erforderliche Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 33 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts notifiziert.“

Art. 35 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/29-6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 61/29-6 - Der Minister oder sein Beauftragter notifiziert Drittstaatsangehörigen folgende Beschlüsse:

1. Beschlüsse, mit denen der von der zuständigen Behörde ausgestellten Arbeitserlaubnis ein Ende gesetzt wird,
2. aufgrund des vorliegenden Abschnitts gefasste Beschlüsse, mit denen die Aufenthaltserlaubnis verweigert, die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt oder der Aufenthaltserlaubnis ein Ende gesetzt wird,
3. Beschlüsse in der Form eines kombinierten Verwaltungsakts, mit denen die Arbeitserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis gewährt oder erneuert werden.

In den Fällen und unter den Bedingungen, die im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 vorgesehen sind, setzt der Minister oder sein Beauftragter den Arbeitgeber von den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Beschlüssen in Kenntnis.”

Art. 36 - In denselben Unterabschnitt 1 wird ein Artikel 61/29-7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 61/29-7 - § 1 - Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 und gemäß den Artikeln 18 Absatz 2 und 21 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 wird Drittstaatsangehörigen, denen es in Anwendung von Artikel 61/29-4 erlaubt ist, sich als Saisonarbeitnehmer auf dem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, auf ihren Antrag hin ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk, dass es zum Zweck der Saisonarbeit ausgestellt wird, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung ausgestellt.

§ 2 - Wird das Visum einem in Artikel 61/29 § 5 Absatz 3 erwähnten Drittstaatsangehörigen ausgestellt, entspricht die Gültigkeitsdauer des Visums der erlaubten Aufenthaltsdauer. Diesem Drittstaatsangehörigen ist es mit seinem Pass oder einem gleichwertigen Reiseschein und dem ihm in Anwendung von § 1 ausgestellten gültigen Visum erlaubt, sich auf dem Staatsgebiet aufzuhalten.

Vorbehaltlich vom König vorgesehener Abweichungen werden die in Absatz 1 erwähnten Drittstaatsangehörigen nicht in das Fremdenregister eingetragen. Der König darf ihnen andere von Ihm bestimmte Modalitäten für die Eintragung oder die Registrierung, insbesondere in Bezug auf das Warteregister, auferlegen.

§ 3 - Drittstaatsangehörige, denen es erlaubt ist, mehr als neunzig Tage als Saisonarbeitnehmer auf dem Staatsgebiet zu arbeiten und sich dort aufzuhalten, werden gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 in das Fremdenregister eingetragen und es wird ihnen auf ihren Antrag hin eine Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer entspricht der Dauer der Aufenthaltserlaubnis.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 2 erwähnten Drittstaatsangehörigen.

§ 4 - Bei Erneuerung des Aufenthalts in Anwendung von Artikel 61/29-5 wird die Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer oder das Visum für einen langfristigen Aufenthalt, dessen Inhaber der Drittstaatsangehörige ist, um einen Zeitraum verlängert, der der erlaubten Aufenthaltsdauer entspricht.

§ 5 - Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung des Betreffenden sowie für die Ausstellung und Erneuerung des Visums und der Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer.”

Art. 37 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 31, wird ein Unterabschnitt 2, der die Artikel 61/29-8 und 61/29-9 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Unterabschnitt 2 - Bestimmungen in Bezug auf die Aufenthaltserlaubnis als Saisonarbeitnehmer”.

Art. 38 - In Unterabschnitt 2, eingefügt durch Artikel 37, wird ein Artikel 61/29-8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 61/29-8 - § 1 - Vorbehaltlich der Anwendung der Paragraphen 2 und 3 sowie von Artikel 61/29-9 wird einem Drittstaatsangehörigen, der in Anwendung von Artikel 61/29-4 oder 61/29-5 einen Antrag einreicht, erlaubt, sich als Saisonarbeitnehmer mehr als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet aufzuhalten oder seinen Aufenthalt in dieser Eigenschaft zu verlängern, wenn:

1. er nachweist, dass er über einen Pass oder einen gleichwertigen Reiseschein verfügt, wie in Artikel 61/29-1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnt,
2. er nachweist, dass er für die geplante Aufenthaltsdauer über genügende Existenzmittel verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für ihn aufkommen müssen. Hierbei wird insbesondere sein Einkommen während seines Aufenthalts als Saisonarbeitnehmer berücksichtigt,
3. er nachweist, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügt,
4. er nachweist, dass er über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, die den Anforderungen entsprechen, die als Hauptwohntort vermietete Wohnungen gemäß Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches erfüllen müssen,
5. er ein ärztliches Attest vorlegt, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet,
6. er, sofern er älter als achtzehn Jahre ist, einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument vorlegt.

Im Falle eines Antrags auf Erneuerung findet die Verpflichtung, die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Dokumente vorzulegen, nur Anwendung auf die in Artikel 61/29 § 5 Absatz 3 erwähnten Drittstaatsangehörigen.

Der König kann die Regeln bestimmen, gemäß denen der Nachweis der in Absatz 1 erwähnten Bedingungen erbracht werden muss. Er kann auch die Bedingungen bestimmen, die die in Absatz 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Dokumente erfüllen müssen.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter lehnt es ab, die Erlaubnis für einen Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer von mehr als neunzig Tagen zu erteilen oder zu erneuern, wenn:

1. der Betreffende die in § 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt,
2. der Betreffende sich in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10 vorgesehenen Fälle befindet,
3. der Betreffende sich länger auf dem Staatsgebiet aufhält als die in Artikel 61/29-2 vorgesehene erlaubte Höchstdauer des Aufenthalts als Saisonarbeitnehmer,
4. vernünftige Zweifel bestehen an der Echtheit der zur Unterstützung des Antrags vorgelegten Belege oder an der Richtigkeit ihres Inhalts, an der Zuverlässigkeit der Erklärungen des Betreffenden oder an seiner Absicht, das Staatsgebiet vor Ablauf der geplanten Aufenthaltsdauer zu verlassen,
5. die erforderlichen zusätzlichen Dokumente oder Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt wurden.

Der Minister oder sein Beauftragter kann es ablehnen, die Erlaubnis für einen Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer von mehr als neunzig Tagen zu erteilen oder zu erneuern, wenn:

1. der Betreffende die Rechtsvorschriften über die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern oder die Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern bei einem vorherigen Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer auf dem Staatsgebiet Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates nicht eingehalten hat,
2. der Betreffende seinen Antrag nicht binnen der vorgeschriebenen Frist eingereicht hat.

Können die in § 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Dokumente nicht vorgelegt werden, kann der Minister oder sein Beauftragter unter Berücksichtigung der Umstände dennoch die Erlaubnis zum Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer erteilen oder erneuern.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter setzt dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, dem ein Aufenthalt auf dem Staatsgebiet von mehr als neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer erlaubt wurde, ein Ende, wenn:

1. er die in § 1 Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Bedingungen für den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. er seinen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet zu anderen Zwecken nutzt als denen, für die ihm der Aufenthalt erlaubt worden ist,
3. er sich länger auf dem Staatsgebiet aufhält als die in Artikel 61/29-2 vorgesehene erlaubte Höchstdauer des Aufenthalts als Saisonarbeitnehmer.

§ 4 - Jeder aufgrund des vorliegenden Artikels gefasste Beschluss wird nach einer individuellen Prüfung gefasst, wobei die Gesamtheit der besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird, einschließlich des Interesses des Drittstaatsangehörigen und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass sich der Betreffende in den fünf Jahren vor seinem Antrag bereits auf dem Staatsgebiet aufgehalten hat und bei jedem seiner Aufenthalte die Rechtsvorschriften über die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern und die Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern eingehalten hat."

Art. 39 - In denselben Unterabschnitt 2 wird ein Artikel 61/29-9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/29-9 - § 1 - Wird einem Drittstaatsangehörigen in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels der Aufenthalt erlaubt, ist die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 nur dann gültig, wenn die zuständige Behörde einen definitiven Beschluss fasst, durch den dem Drittstaatsangehörigen die Erlaubnis erteilt wird, auf dem Staatsgebiet des Königreichs zu arbeiten.

Die Dauer der in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erteilten Aufenthaltserlaubnis ist gemäß den Artikeln 3 und 19 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 auf die Dauer der Arbeitserlaubnis beschränkt, wobei die in Artikel 61/29-2 vorgesehene Dauer nicht überschritten werden darf.

§ 2 - Die in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts erteilte Aufenthaltserlaubnis endet gemäß Artikel 22 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 von Rechts wegen, wenn es dem betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht mehr erlaubt ist, als Saisonarbeitnehmer zu arbeiten."

KAPITEL 3 — *Übergangsbestimmung*

Art. 40 - Anträge auf Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen im Hinblick auf die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden und zu diesem Zeitpunkt noch anhängig sind, werden gemäß den vor diesem Datum geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bearbeitet.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration
M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS